

Satzung des Allgemeinen Sportvereins Hamm-Westfalen e. V.

§ 1 Name des Vereins

Der Verein führt den Namen Allgemeiner Sportverein (abgekürzt: ASV) Hamm-Westfalen e.V.. Er ist im Vereinsregister eingetragen.

Der Verein hat seinen Sitz in Hamm.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr vom 01.01. eines Jahres bis zum 31.12. desselben Jahres. Das Geschäftsjahr 2014 endet zum 31.12.2014.

§ 2 Vereinszweck

Zweck des Vereins ist es, Erwachsene und Jugendliche im Handballsport zu fördern und den Betrieb dieser Sportart zu organisieren. Betrieb und Organisation anderer Sportarten sind grundsätzlich möglich. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch folgende Maßnahmen:

- Der Verein stellt seinen Mitgliedern sein gesamtes Vermögen, Gebäude/Sportanlagen, Sportgeräte zur Verfügung, um diesen die Pflege des Handballsports unter Leitung von Sportfachkräften zu ermöglichen.
- Der Verein führt Veranstaltungen durch, die dem Vereinszweck dienen, wie z. B. Training im Handballsport, Präsentation und Darbietung des Handballsports, Wettbewerbsveranstaltungen.
- Dazu kann der Verein auch eigene Sportanlagen und/oder Betriebe anmieten. Der Verein kann zur Erzielung von Einnahmen auch Werbung betreiben.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 51 ff. AO).

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Außerdem darf keine Person durch Ausgaben, die dem gesetzten Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Der Vorstand kann für bestimmte Aufgaben Stabsstellen bzw. Stabsabteilungen bestimmen.

§ 3 Verbandsmitgliedschaft

Der Verein ist eigenständiges Mitglied des Westfälischen Handballverbandes bzw. des Deutschen Handballbundes, des Landessportbundes NRW und des Stadtsportbundes Hamm.

Soweit nach Verbandsrecht verbindlich, überträgt der Verein seine Ordnungsgewalt dem WHV bzw. DHB.

Weitere Verbandsmitgliedschaften sind grundsätzlich möglich und entscheidet der Vorstand.

§ 4 Arten der Mitgliedschaft

Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person ab dem 16. Lebensjahr und jede juristische Person werden.

Die Aufnahme minderjähriger Mitglieder bedarf der Zustimmung der gesetzlichen Vertreter.

Mit Beschluss der Mitgliederversammlung kann die Ehrenmitgliedschaft einzelnen Personen verliehen werden, die sich besondere Verdienste bei der Unterstützung des Vereinszwecks erworben haben.

Ehrenmitglieder sind von der Verpflichtung zur Zahlung eines Mitgliedsbeitrages an den Verein und anderen Zahlungsverpflichtungen befreit.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

Voraussetzung für den Erwerb einer Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag an den Vorstand. Bei Minderjährigen und bei sonst beschränkt Geschäftsfähigen ist der Antrag von den gesetzlichen Vertretern zu unterschreiben. Diese verpflichten sich damit zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Bei Ablehnung ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.

§ 6 Finanzielle Beitragspflichten

Jedes Mitglied mit Ausnahme des Ehrenmitgliedes hat einen Jahresbeitrag zu leisten. Auf Beschluss des Vorstandes können einzelne Mitglieder von der Beitragspflicht freigestellt werden.

Aufnahmegebühren, Mitgliedsbeiträge und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.

Einzelheiten bleiben der Regelung der Mitgliederversammlung vorbehalten, müssen jedoch den Anforderungen des WHV/DHB entsprechen.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

Die jeweilige Mitgliedschaft endet durch den Tod, Ausschluss, Streichung von der Mitgliederliste oder durch Austritt aus dem Verein.

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann nur zum 30.06. oder 31.12. eines jeden Jahres erklärt werden. Eine Kündigungsfrist von einem Monat ist einzuhalten.

Unberührt bleibt auch das Austrittsrecht eines Mitgliedes aus wichtigem Grund.

Über Ausnahmen entscheidet der Vorstand.

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen oder Umlagen in Rückstand geraten ist.

Wenn ein Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt, kann es durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung muß der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme geben. Der Beschluss des Vorstandes ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzusenden.

Andere Vereinsstrafen kann der Vorstand für weniger grobschuldhafte Unsportlichkeiten verhängen. In Betracht kommen insbesondere eine Geldstrafe bis zur Höhe des Jahresbeitrages eines Mitgliedes und zeitweiliger Ausschluss aus den Vereinseinrichtungen sowie Suspendierung von Mitgliedschaftsrechten. Die Anrufung ordentlicher Gerichte vor Abschluss des Ausschlussverfahrens ist unzulässig.

Soweit ein Mitglied des Vorstandes betroffen ist, entscheidet die Mitgliederversammlung des Vereins.

§ 8

Sonstige Mitgliedspflicht

Die Mitglieder sind verpflichtet, den Vereinszweck zu fördern und alles zu unterlassen, was das Ansehen des Vereins gefährden könnte.

Die Mitglieder haben Verstöße gegen die Satzung zu vermeiden; Sie haben den Anordnungen der Vereinsorgane Folge zu leisten. Bei sportlicher Betätigung haben die Mitglieder die Sportordnungen, sowie die Hausordnungen des Vereins zu beachten. Die Änderung des Namens, der Anschrift und Bankverbindung eines Mitgliedes ist dem Vorstand alsbald schriftlich mitzuteilen.

Zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des Vereins kann eine Umlage erhoben werden.

Der Vorstand kann im Einzelfall, Gebühren, Beiträge und Umlagen ganz oder teilweise erlassen oder stunden oder nicht erheben.

§ 9

Organe des Vereins

Derzeit bestehende Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand.
- c) Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung kann die Bildung weiterer Vereinsorgane beschließen.

§ 10

Ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlung

Mitgliederversammlungen müssen mindestens einmal im Geschäftsjahr stattfinden. Sie werden vom Vorsitzenden einberufen. Die Jahreshauptversammlung muß mindestens 2 Wochen vorher durch Aushang und durch Veröffentlichung in der örtlichen Tageszeitung angekündigt werden, im Aushang auch mit Tagesordnung.

Alternativ können die Mitglieder des Vereins auch schriftlich zur Jahreshauptversammlung unter Angabe der Tagesordnung, des Veranstaltungsortes und der Veranstaltungszeit geladen werden. Anträge jeglicher Art einschließlich solcher zu einer Satzungsänderung von

berechtigten Mitgliedern für die Mitgliederversammlung müssen beim Vorsitzenden mindestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich eingegangen sein.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind innerhalb von 4 Wochen zu berufen:

- a) Auf Beschluß des Vorstandes oder
- b) auf schriftlichen Antrag an den Vorstand durch 1/5 aller stimmberechtigten Mitglieder. Im Antrag sind der Einberufungsgrund und die gewünschte Tagesordnung anzugeben.

Vom Verlauf der Versammlung ist eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift muß die gefassten Beschlüsse enthalten. Die Niederschrift ist von einem Vorstandsmitglied zu unterschreiben.

§ 11

Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat die Aufgabe, über wichtige Vereinsangelegenheiten zu beraten und zu beschließen. Die Beschlussfähigkeit ist gegeben, wenn die Mitgliederversammlung ordnungsgemäß und fristgerecht einberufen wurde. Insbesondere ist sie für folgende Aufgaben zuständig:

- a) Beratung und Genehmigung des Haushaltsplanes für das Geschäftsjahr
- b) Erlaß von Sport -, Spiel- und Hausordnungen, die nicht Bestandteil der Satzung sind,
- c) Beschlussfassungen in sonstigen Angelegenheiten von besonderer Bedeutung auf Antrag des Vorstandes bzw. auf Verlangen einer Mehrheit der Mitgliederversammlung.

§ 12

Zusammensetzung und Bildung des Vorstandes

Der Verein wird vom Vorstand geleitet.

Dieser besteht aus,

- dem Vorsitzenden
- dem stellvertretenden Vorsitzenden
- dem Geschäftsführer
- dem Kassierer
- dem Sportwart der Herren
- dem Sportwart der Damen
- dem Jugendbereichsleiter

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ übertragen sind.

Der Vorstand ist berechtigt, zur Erfüllung und Ausführung besonderer Aufgaben Ausschüsse zu berufen und diese mit Vereinsmitgliedern oder bei Bedarf ergänzend mit erfahrenen, qualifizierten Nichtmitgliedern zu besetzen. Den Vorsitz des einzelnen Ausschusses übernimmt das jeweilige, für den Aufgabenbereich zuständige bzw. bestimmte Vorstandsmitglied.

Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit seiner gesetzlichen Mitglieder. Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Kontaktpflege zu anderen Vereinen
- b) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung, sowie Aufstellung der Tagesordnung
- c) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung

- d) Vorbereitung des Haushaltsplanes, Erstellung der Jahresberichte, Buchführung.
- e) Beschlussfassung in Disziplinarangelegenheiten von Mitgliedern
- f) Gründung von Gesellschaften/Vereinen zur Förderung des Vereinszweckes.

Der Vorstand ist berechtigt Ordnungen zu erlassen; diese Ordnungen sind den Mitgliedern bekanntzugeben.

Der Vorstand wird für die Dauer von 2 Jahren in der Jahreshauptversammlung aus der Mitte der Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit der Stimmberechtigten gewählt bzw. bestätigt. Die Amtszeit beginnt mit der Bestellung. Wiederwahl ist zulässig.

Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Zu Vorstandsmitgliedern können nur volljährige Mitglieder des Vereins gewählt werden.

Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt des Vorstandsmitgliedes. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Nachfolger kommissarisch ernennen. Der Ernante gilt bis zur Neuwahl als gewählt.

§ 13 Vertretungsvorstand

Der Vorstand des Vereins nach § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Geschäftsführer und Kassierer. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden, den stellvertretenden Vorsitzenden, den Kassierer und den Geschäftsführer mit Einzelvertretungsbefugnis vertreten. Die Vertretungsmacht des gesetzlichen Vorstandes ist in der Weise beschränkt, daß zu Rechtsgeschäften mit einem Geschäftswert über € 6.000,00 pro Jahr die Zustimmung des Vorstandes mit einfacher Mehrheit erforderlich ist, sofern Ausgaben betroffen sind, die nicht in einem ordentlichen Haushaltsplan für das Geschäftsjahr festgehalten und von der Mitgliederversammlung genehmigt worden sind.

§ 14 Beschluss des Vorstandes

Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom Vorsitzenden einberufen werden; eine Tagesordnung braucht nicht angekündigt zu werden. Die Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden. Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 % seiner Mitglieder anwesend sind. Bei Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die Stimme Kassierers. Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder dem Gegenstand der Beschlussfassung zustimmen.

§ 15 Vergütung der Organmitglieder, Aufwendersatz, bezahlte Mitarbeit

Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich, soweit nicht diese Satzung etwas anderes bestimmt, ausgeübt.

Die Mitgliederversammlung kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltlage beschließen, dass Vereins- und Organämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder oder gegen Zahlung einer pauschalierten Aufwenderschädigung ausgeübt werden. Für die Entscheidung über Vertragsbeginn, Vertragsinhalte und Vertragsende ist der geschäftsführende Vorstand zuständig. Der geschäftsführende Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichti-

gung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben.

Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der geschäftsführende Vorstand ermächtigt, im Rahmen der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage einen Geschäftsführer und/oder Mitarbeiter für die Verwaltung einzustellen. Im weiteren ist der geschäftsführende Vorstand ermächtigt, zur Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke Verträge mit Übungsleitern abzuschließen. Das arbeitsrechtliche Direktionsrecht hat der Vorsitzende.

Im Übrigen haben Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit im Verein entstanden sind. Die Mitglieder und Mitarbeiter haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten. Der geschäftsführende Vorstand kann durch Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Aufwandspauschalen festsetzen.

Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendung mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.

Vergütungen gemäß § 15 Absatz 2 sind im Kassenbericht gesondert auszuweisen.

§ 16 Beirat

Die Mitgliederversammlung kann beschließen, den zu wählenden Vorstand des Vereins anstatt durch die Mitgliederversammlung durch einen Beirat wählen oder bestimmen zu lassen. Der Beirat nimmt dann die Aufgaben der Mitgliederversammlung gegenüber dem Vorstand wahr.

Ein Beirat kann auch bestimmt werden für einen Teil des Sportbetriebes mit eigenem Vorstand.

Im übrigen gilt § 13 der Satzung entsprechend auch für einen vom Beirat gewählten / bestimmten Vorstand.

Der Beirat kann die Dauer einer Amtsperiode eines Vorstandsmitgliedes auch länger als für 2 Jahre festlegen. Ferner kann der Beirat bestimmen, dass ein Mitglied des zu wählenden oder zu benennenden Vorstandes hauptamtlich tätig sein kann.

§ 17 Kassenprüfer

Bei jeder Jahreshauptversammlung sind zwei Kassenprüfer und zwei Ersatzprüfer zu bestellen. Sie dürfen dem Vorstand nicht angehören. Die Kassenprüfer müssen einmal im Jahr die Bücher des Vereins prüfen. Die Berichte können mündlich abgegeben oder schriftlich abgefaßt werden. Das Ergebnis der Prüfung ist der Jahreshauptversammlung des Vereins vorzutragen und auf Verlangen auch schriftlich zu unterbreiten. Die Kassenprüfer können in der Jahreshauptversammlung die Entlastung des Vorstandes ausdrücklich beantragen. Über die Entlastung entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

Der Vorstand hat das Recht, zur Vorbereitung seiner Entlastung technische Ausschüsse zu bestellen.

§ 18 Haftung des Vereins seinen Mitgliedern gegenüber

Für Schäden gleich welcher Art, die einem Vereinsmitglied aus der Teilnahme an den Leibesübungen oder durch Benutzung der übrigen Vereinseinrichtung entstanden sind, haftet der Verein nur, wenn einem Organmitglied oder einer sonstigen Person, die für den Verein

nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts einzustehen hat, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

§ 19

Auflösung des Vereins und Vermögensanfall, Namensänderung

Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden und stimmberechtigten Mitglieder in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der erste Vorsitzende und der Kassierer die gemeinsam vertretungsberechtigten Liquidatoren. Diese Regelung gilt auch dann, wenn der Verein aus einem anderen Grunde aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Lebenshilfe Hamm e.V., die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 20

Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Ansprüche des Vereins gegenüber seinen Mitgliedern ist Hamm/Westfalen.